

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen Einsichtnahme.

Gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde(n)

**85202 Arnbach, 85209 Sillian, 85210 Sillianberg**

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften  
und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung in

der Zeit vom **09. 09. 2026** bis **09. 10. 2026**  
unter dem Link

<https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>  
zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein

gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne der § 185 der Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe  
dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt.

Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken ab 01.01. **2027**

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen  
Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der  
Beschwerde erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist  
innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt  
Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in  
der Katastralgemeinde - zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt  
werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: **Lienz,**

am **26. 08. 2026**

  
.....  
( Für Die Dienststellenleitung Bodenschätzung )

Angeschlagen am 08.09.2026 .....

Abgenommen am .....